

**Fördergrundsätze des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz**
über die Gewährung einer Zuwendung des Landes Brandenburg
für Besucherlenkung und -information durch die Besucherinformationszentren (BIZ)
der Biosphärenreservate und Naturparke des Landes Brandenburg sowie die Infopunkte für das
Weltnaturerbe Buchenwald Grumsin

vom

05. Dezember 2018, zuletzt geändert am 11. November 2022

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zu Projekten / Maßnahmen der Besucherinformationszentren (BIZ), der Biosphärenreservate und Naturparke des Landes Brandenburg sowie der Infopunkte für das Weltnaturerbe Buchenwald Grumsin. Zweck der Förderung ist es, die Besucherinformationsarbeit in den Biosphärenreservaten und Naturparken bzw. im Weltnaturerbe über die vom Land selbst entsprechend seines gesetzlichen Auftrags wahrgenommen naturschutzbezogenen Informationsaufgaben hinaus, weiter zu verstärken. Damit soll das Verständnis für den Schutzzweck der Schutzgebiete geschaffen und die Identifikation der Bevölkerung mit den Zielen und Aufgaben des Biosphärenreservates / des Naturparkes bzw. des Weltnaturerbes gesteigert werden sowie den Besuchern die Möglichkeiten des Naturerlebnisses im Einklang mit den Schutzzielen aufgezeigt werden.

1.2 In diesen Fördergrundsätzen beachtet das Land als Zuwendungsgeber die Rechtsvorschriften des Beihilfenrechts der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Auslegung durch die Europäische Kommission. Maßnahmen nach Ziffer 1.1 dienen der Förderung von Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Naturschutzes im Sinne der Ziffer 2.6 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19. Juli 2016, Abl. EU (2016/C 262/01). Siehe Ziffer 2.2.2 und Ziffer 4.1.

1.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in diesen Fördergrundsätzen jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.4 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Biosphärenreservate und Naturparke dienen dem Erhalt des natürlichen und kulturellen Erbes. Durch die Besucherinformation und -lenkung in diesen Nationalen Naturlandschaften ergeben sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes. Die BIZ sind die zentralen Informationsstellen der jeweiligen Biosphärenreservate und Naturparke. Die Besucherzentren tragen dazu bei, die gesetzlichen Ziele der Biosphärenreservate und Naturparke nach § 25 und § 27 BNatSchG zu erreichen. Des Weiteren soll in den Infopunkten über die internationale Bedeutung des Weltnaturerbes Buchenwald Grumsin als Bestandteil der Weltnaturerbe-Stätten Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas informiert werden.

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 Es werden folgende Projekte / Maßnahmen gefördert:

- 2.1.1 Erstellung von Konzepten und Durchführung von nichtinvestiven Maßnahmen zur Weiterentwicklung des BIZ / des Infopunktes des Weltnaturerbes Buchenwald Grumsin.
- 2.1.2 Verstärkung der landesweiten Netzwerkarbeit der BIZ (hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im landesweiten Netzwerk der BIZ).
- 2.1.3 Vorbereitung und Durchführung von zielgruppenorientierter Besucherberatung und -betreuung sowie Information über das Großschutzgebiet bzw. das Weltnaturerbe (z. B. durch Führungen).
- 2.1.4 Planung und Durchführung von konkreter Öffentlichkeitsarbeit für das BIZ / den Infopunkt des Weltnaturerbes
- 2.1.5 Planung und Durchführung von Veranstaltungen des BIZ / des Infopunktes des Weltnaturerbes (ausgenommen sind Vorhaben zur Umweltbewusstseinsbildung nach Ziffer 2.2.3))
- 2.1.6 Reparaturen des BIZ bzw. des Infopunktes des Weltnaturerbes zur Gewährleistung der Funktionalität des BIZ / des Infopunktes bzw. der Ausstellung oder von Ausstellungsmodulen.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.2.1 Unbare Eigenleistungen,
- 2.2.2 Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) und Bundesfreiwilligendienst (BUFDI), Tätigkeiten der BIZ wirtschaftlicher Art (siehe Ziffer 1.2)
- 2.2.3 Maßnahmen /Veranstaltungen, die im Rahmen anderer Förderrichtlinien des Landes (z. B. ELER) unterstützt werden.

3 **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts gemäß der Anlage 1 a dieser Fördergrundsätze, die die Aufgabe eines BIZ für das jeweilige Biosphärenreservat / den jeweiligen Naturpark (Träger der BIZ) übernehmen bzw. gemäß der Anlage 1 b dieser Fördergrundsätze, die die Aufgabe als Infopunkt für das Weltnaturerbe Grumsin (Träger der Infopunkte) übernehmen.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Beihilfen dürfen nur für Tätigkeiten nichtwirtschaftlicher Natur gewährt werden (siehe Ziffer 1.2).
- 4.2 Bei Zuwendungen für ein BIZ müssen sich die inhaltliche Ausrichtung und Betrieb des BIZ an der Landeskonzeption des MLUK in der jeweilig gültigen Fassung für die Besucherzentren der Naturparke, Biosphärenreservate und des Nationalparks orientieren.
Bei der Maßnahmenumsetzung müssen die gesetzlichen Anforderungen und Zielstellungen des jeweiligen Großschutzgebietes beachtet werden.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung / Bemessungsgrundlage:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80% der förderfähigen Gesamtausgaben.

- 5.4.1 In Abhängigkeit von den landeshaushaltsrechtlichen Voraussetzungen werden die jeweiligen Obergrenzen der jährlichen Fördersummen vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz festgelegt.
- 5.4.2 Zuwendungsfähig sind die auf die Maßnahme bezogenen Personalkosten, eine darauf entfallende Verwaltungskostenpauschale sowie Sachkosten zur Umsetzung der Vorhaben gem. 2.1.

Maßnahmenbezogene Personalkosten:

Bei Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes.

Personalkosten für die Pflege von Außenanlagen können nur unterstützt werden, wenn sie Teil der Ausstellung des BIZ bzw. des Infopunktes sind.

Der gesetzliche Mindestlohn ist einzuhalten.

Maßnahmenbezogene Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit zählen Flyer oder andere Printprodukte (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften) sowie Honorare. Honorar bzw. Aufwandsentschädigungen sind ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Verträge an die Vertragsnehmer auszus zahlen. Mit der Honorarvergütung sind alle Arbeiten und Aufwendungen abgegolten, inklusive Vorbereitung und Reisekosten. Honorare sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb vorab erfolgt ist.

Maßnahmenbezogene Sachkosten für Reparaturen

Sachkosten für Reparaturen zur Gewährleistung der Funktionalität des BIZ / des Infopunktes bzw. der Ausstellung oder von Ausstellungsmodulen können maximal mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000 Euro erstattet werden.

Verwaltungskostenpauschale:

Die indirekten Kosten können in Höhe von 15% der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden. Damit werden u. a. Kosten für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung abgegolten.

- 5.5 Abweichend von den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg kann der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 ganz oder teilweise durch Beiträge Dritter, z. B. durch Einnahmen aus Eintrittsgeldern, dargestellt werden.

In diesem Zusammenhang werden abweichend von Nr. 2.1 der ANBest-P / ANBest-G hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

- 5.6. Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Landesrechnungshof, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
- 6.2 Eine Förderung nach diesen Grundsätzen ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)-, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet eine Dokumentation zum Projekt nach vorgegebenen Mustern zu erstellen. Dazu zählt auch die jährliche Dokumentation der Besucherzahlen und Öffnungstage, die dem Landesamt für Umwelt bis zum 31.03. des Folgejahres zuzuleiten ist. Die Bewilligungsbehörde kann besondere Nebenbestimmungen für die Erfolgskontrolle im Zuwendungsbescheid festlegen.
- 6.4 Zur Sicherstellung der Voraussetzung nach Nr. 4.1. ist für beihilfefreie Vorhaben im Sinne des Artikel 107 AUEV eine Trennungsrechnung aufzustellen, um eine Quersubventionierung vom nicht-wirtschaftlichen in den wirtschaftlichen Bereich auszuschließen. Die Kontrolle erfolgt nach Vorlage zum Verwendungsnachweis.
- 6.5 Für geförderte Druckerzeugnisse bzw. druckähnliche Erzeugnisse (pdf.-Format) ist das bundesweite Corporate Design der Nationalen Naturlandschaften (NNL) anzuwenden (Auflage im Zuwendungsbescheid).
- 6.6 Alle Publikationen sind mit dem Landesamt für Umwelt inhaltlich abzustimmen und vor Drucklegung diesem vorzulegen.
- 6.7 Bei BIZ ist im äußeren Eingangsbereich kenntlich zu machen, dass es sich bei der Einrichtung um ein BIZ des jeweiligen Großschutzgebietes handelt.
- 6.8 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Fördervorhaben sind die Barrierefreiheit und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen, Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Teil II Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Landesamt für Umwelt, Referat S3 Finanzen, BdH, Postfach 601061, 14410 Potsdam einzureichen. Die Antragsfrist wird auf der Internetseite des MLUK veröffentlicht.

- 7.1.2 Mit dem Antrag ist ein Wirtschafts- und Haushaltsplan für das Besucherzentrum / den Infopunkt für das laufende Jahr einzureichen sowie eine Prognose für die nächsten drei folgenden Jahre. Die Sicherung des Eigenanteils ist darzustellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Brandenburg, das auf der Grundlage der eingereichten Anträge über die Förderung entscheidet.

7.2.1 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Anforderung und Auszahlung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind. Die Mittelanforderungen sind an das Landesamt für Umwelt zu richten.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für den Nachweis der Verwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO. Die Hinweise der Bewilligungsbehörde sind zu beachten. Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert unter anderem folgende Unterlagen einzureichen:

- Sachbericht einschließlich Darstellung der Ergebnisse.
- Aussagen zur öffentlichen Darstellung des Besucherinformationszentrums.
- Dokumentation der Besucherzahlen und Öffnungstage laut Vorgabe der Bewilligungsbehörde.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8. **Geltungsdauer**

Diese Fördergrundsätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2025.



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz des Landes Brandenburg

Anlage 1 a

Großschutzgebiet	BIZ	Antragsteller	Ort
Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	NABU-Naturerlebniszentrum Blumberger Mühle *	Naturschutzbund Deutschland e. V.	Angermünde
Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe	Besucherzentrum Burg Lenzen	Trägerverbund Burg Lenzen e. V.	Lenzen
	Besucherzentrum Rühstädt	NABU, Landesverband Brandenburg e.V.	Rühstädt
Naturpark Barnim	BARNIM PANORAMA Naturparkzentrum Agrarmuseum Wandlitz	Gemeinde Wandlitz	Wandlitz
Naturpark Dahme-Heideseen	Besucherzentrum Burg Storkow	Stadt Storkow (Mark)	Storkow
Naturpark Hoher Fläming	Naturparkzentrum Hoher Fläming	Naturparkverein Hoher Fläming e.V.	Raben
Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft	erlebnisREICH Naturpark	Förderverein Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaften e.V.	Doberlug
Naturpark Niederlausitzer Landrücken	Heinz Sielmann Naturerlebniszentrum Wanninchen	Heinz Sielmann Stiftung	Wanninchen
Naturpark Schlaubetal	Naturparkhaus Schlaubetal**	Amt Schlaubetal bzw. Stadt Müllrose	Müllrose
Naturpark Nuthe-Nieplitz	NaturParkZentrum am Wildgehege Glauer Tal	Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V.	Blankensee
Naturpark Stechlin-Ruppiner Land	NaturParkHaus Stechlin	Förderverein „Naturlandschaft Stechlin und Menzer Heide e.V.	Menz
Naturpark Westhavelland	Naturparkzentrum Westhavelland	Naturschutzbund Deutschland Regionalverband Westhavelland e.V.	Milow

* Das NABU-Erlebniszentrum Blumberger Mühle wird im Rahmen dieser Fördergrundsätze als Besucherinformationszentrum und nicht als Infopunkt des Weltnaturerbes Grumsin eingestuft.

** das Naturparkhaus Schlaubetal wird zurzeit errichtet.

Anlage 1 b

Weltnaturerbe Grumsin	Infopunkt	Antragsteller	Ort
	Infopunkt Altkündendorf	Stadt Angermünde	Angermünde
	Infopunkt Groß-Ziethen	Amt Joachimsthal bzw. Gemeinde Ziethen	Groß-Ziethen